

Decret, Bericht und Protokolle

über eine

in geheimer Sitzung am 10. Mai 1864 behandelte, die dermalige Lage des Zollvereins betreffende Mittheilung.

(f. L.M. II. R. S. 820 flgg., 1916 flgg., 2755 flgg.
f. L.M. I. R. S. 416 flgg., 980 flgg.)

Decret an die Stände

die die dermalige Lage des Zollvereins betreffende Mittheilung enthaltend.

Se. königl. Majestät haben den interimistischen Vorstand des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten und den Vorstand des Finanzministeriums beauftragt, den getreuen Ständen eine in geheimer Sitzung zu behandelnde, die dermalige Lage des Zollvereins betreffende Mittheilung zu machen und sehen der Erklärung derselben hierauf in Huld und Gnaden entgegen.

Dresden, den 6. Mai 1864.

Johann.

(L. S.)

Johann Paul von Falkenstein.
Richard Freiherr von Kriesen.

Die nebengenannten, für die Verhandlungen über die Fortsetzung des Zoll- und Handelsvereins ernannten Bevollmächtigten Sr. Majestät des Königs von Preußen und Sr. Majestät des Königs von Sachsen haben sich auf Grund der ihnen ertheilten Vollmachten und der von ihren hohen Regierungen empfangenen besonderen Instructionen über die nachfolgenden Punkte geeinigt:

§. 1.

Preußen und Sachsen werden den, behufs eines gemeinsamen Zoll- und Handelssystems zwischen ihnen errichteten Verein unter sich und mit den, den gegenwärtigen Verabredungen beitretenden Vereinsstaaten auf weitere zwölf Jahre, vom 1. Januar 1866 anfangend, fortsetzen.

Es bleiben daher für diesen Zeitraum die Zollvereinigungsverträge vom 30. März 1833, 8. Mai 1841

und 4. April 1853, einschließlich der zu diesen Verträgen getroffenen besonderen Verabredungen, wie solche zur Zeit bestehen, zwischen ihnen in Kraft.

§. 2.

Der von Preußen bei den Verhandlungen über Fortsetzung des Zollvereins vorgelegte Zolltarif für 1866 soll mit denjenigen Abänderungen und Ergänzungen, welche im Laufe dieser Verhandlungen die Zustimmung beider Regierungen erhalten haben und vorbehaltlich weiterer, im gemeinsamen Einverständnis etwa zu treffender Abänderungen, mit dem 1. Januar 1866 in Kraft treten.

§. 3.

Die gemeinschaftlichen Ausgangsabgaben sollen vom 1. Januar 1866 ab nach den nämlichen Grundsätzen, wie die gemeinschaftlichen Eingangsabgaben, vertheilt werden. Mit demselben Tage treten die, wegen Theilung der ersteren getroffenen, im Art. 22 des Zollvereinigungsvertrages vom 4. April 1853 unter Nr. 2 enthaltenen Verabredungen, sowie die besondere Uebereinkunft von demselben Tage, betreffend die Theilung der gemeinschaftlichen Ausgangs- und Durchgangsabgaben, außer Kraft.

§. 4.

Durch die im §. 1 getroffene Verabredung sind

1. die auf die Besteuerung des Zuckers bezüglichen Uebereinkünfte vom 4. April 1853, 16. Februar 1858 und 25. April 1861;
2. der Vertrag vom 4. April 1853 wegen Fortsetzung des Vertrages vom 8. Mai 1841 über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse;
3. der Vertrag vom 4. April 1853, die gleiche Besteuerung von Wein und Tabak, sowie den gegen-